

§ 10

Bei der Ermittlung des Grundbetrages zur Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) für den ständig mitarbeitenden Ehegatten werden die beitragspflichtigen Einkünfte aus der Mitarbeit zugrunde gelegt.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Soweit in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die ständig mitarbeitenden Ehegatten die Bestimmungen der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. März 1966 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks entsprechend.

§ 12

Andere ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitende Familienangehörige des Handwerkers unterliegen der

Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach deren Bestimmungen.

V.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. März 1966 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. II S. 229) außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1968

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

R a d e m a c h e r

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 5*7

Anordnung vom 11. April 1968 über die Methodik zur Ausarbeitung der Entwürfe des Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1969 und 1970, 16 Seiten, 0,40 M

Sonderdruck Nr. 577a

Anlage 2 zur Anordnung vom 11. April 1968 über die Methodik zur Ausarbeitung der Entwürfe des Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1969 und 1970

Grundsätze und methodische Bestimmungen zur Ausarbeitung der Haushaltsplanelntwürfe der Bezirke und Kreise, 32 Seiten, 0,80 M

Sonderdruck Nr. 577b

Anlage 3 zur Anordnung vom 11. April 1968 über die Methodik zur Ausarbeitung der Entwürfe des Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1969 und 1970

Grundsätze und methodische Bestimmungen zur Planung der Steuern und staatlichen Gewinnanteile sowie der Verbrauchsabgaben, der Produkt- bzw. leistungsgebundenen Preisstützungen und Preisausgleiche der nichtvolkseigenen Wirtschaft durch die Räte der Bezirke und Kreise, 16 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentralversand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*